

Studienordnung (Satzung) für den Studiengang Physiotherapie (BA)

Fachhochschule Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Aufgrund § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 4. Juli 2007 die folgende Satzung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel erlassen:

- § 1 Studienziel
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studieninhalte und Studienumfang
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 7 Praktika und Praxistätigkeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Studienziel

Das Ziel des Studiums im Studiengang Physiotherapie (BA) ist die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen physiotherapeutischen Tätigkeit.

§ 2 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studienhalbjahre:
- (2) Die ersten drei Studienhalbjahre werden in dualer Form neben der Ausbildung an der Kooperationsfachschule für Physiotherapie absolviert. Ein Studienhalbjahr erstreckt sich im dualen Studienabschnitt über die Dauer eines Jahres.
- (3) Das Studium beginnt mit Orientierungsveranstaltungen von maximal einer Woche. Sie dient der Einführung der Studierenden in das Studium und in den Gegenstand der Physiotherapie.

§ 3 Studieninhalte und Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst 180 creditpoints (ECTS). Das Studium ist so zu organisieren, dass die Studierenden ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen können.
- (2) Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen mit definiertem Ausbildungsziel. Die einem Modul zugehörigen Veranstaltungen werden durch den Konvent des Fachbereichs festgelegt.
- (3) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils mit einer Prüfung abschließen:

MODULE	Workload	ECTS-credit-points	empfohlenes Studiensemester	Prüfung
1. Grundlagen der Körperstrukturen	360	12	1	<i>anerkannt</i>
2. Grundlagen der Körperfunktionen	360	12	1	<i>anerkannt</i>
3. Grundlagen von Bewegung und Training	360	12	2	<i>anerkannt</i>
4. Medizinische Fachdisziplinen	180	6	3	<i>anerkannt</i>

5. Klinische Praktika	360	12	3	<i>anerkannt</i>
6. Angewandte Wissenschaft Physiotherapie	360	12	1	Klausur (3 Stunden)
7. Bezugswissenschaften der Physiotherapie	360	12	2	Hausarbeit (plus 2 Leistungsnachweise)
8. Management im ökonomisch-politischen Kontext	360	12	3	Mündliche Prüfung (20 Minuten) (plus 2 Leistungsnachweise)
9. Professionelles Handeln und Qualitätssicherung	360	12	4	Mündliche Prüfung (20 Minuten)
10. Methoden und Verfahren der Physiotherapieforschung	360	12	4-5	Klausur (3 Stunden) (plus 1 Leistungsnachweis)
11. Arbeiten in Organisationen	360	12	4-5	Hausarbeit (plus 1 Leistungsnachweis)
12. Recht und Ethik	180	6	4	Klausur (3 Stunden) Voraussetzung: 1 Leistungsnachweis
13. Praxistätigkeit und Supervision	360	12	5-6	Mündliche Prüfung (20 Minuten) Voraussetzung: Nachweis der Praxis
14. Physiotherapie international	360	12	5-6	Hausarbeit (Praxisbericht) (plus 1 Leistungsnachweis)
15. Themenfelder Sozialer Arbeit	360	12	5-6	Klausur (3 Stunden)
16. Bachelor-Thesis	360	12	6	Bachelorarbeit und Kolloquium
<i>Gesamt</i>	<i>5400</i>	<i>180</i>		

§ 4 Leistungsnachweise

- (1) Unbenotete Leistungsnachweise sind nach § 4 der Prüfungsordnung zu erbringen in:
- Modul 7: Bezugswissenschaften der Physiotherapie
 - Modul 8: Management im ökonomisch-politischen Kontext
 - Modul 10: Methoden und Verfahren der Physiotherapieforschung
 - Modul 11: Arbeiten in Organisationen
 - Modul 12: Recht und Ethik
 - Modul 14: Physiotherapie international
- (2) Leistungsnachweise zu den Modulen nach § 4 der Prüfungsordnung im Studiengang Physiotherapie (BA) der Fachhochschule Kiel dürfen nur ausgestellt werden
- (a) in dem und für das Semester, in dem die Veranstaltung stattfand,
 - (b) wenn der Studierende regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilnahm und
 - (c) mindestens bestandene Leistungen erbracht hat.

In welcher Form die Leistung zu erbringen ist, bestimmt die betreffende Lehrkraft.
 Studierende dürfen den Veranstaltungen nur aus triftigen Gründen fernbleiben.

§ 5 Lehrveranstaltungen

Es wird zwischen folgenden Lehrveranstaltungsformen unterschieden:

- (a) Vorlesung: Vermittlung des Stoffes ohne Aussprache vor unbegrenzter Teilnehmerzahl

- (b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffes mit Aussprache und in der Regel mit begrenzter Teilnehmerzahl
- (c) Übung: Vermittlung, Bearbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in kleinen Gruppen
- (d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten aufgrund von schriftlichen Ausarbeitungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Diskussion in kleinen Gruppen
- (e) Exkursion: Erkundung von Einrichtungen und Maßnahmen der therapeutischen Arbeit
- (f) Projekt: Zusammenfassung mehrerer Lehrveranstaltungen zu einem integrierten Studienangebot
- (g) Supervision: Reflexion von Praxiserfahrungen und Erarbeitung von Handlungsstrategien
- (h) Praxis: patientenorientierte physiotherapeutische Praxistätigkeit im ambulanten oder stationären Versorgungsbereich, in der Prävention und Rehabilitation.

§ 6 Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden haben grundsätzlich das Recht, Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu besuchen.
- (2) Melden sich zu einer Lehrveranstaltung mehr Studierende als zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre möglich ist und ist diese nach der Studienordnung verpflichtend vorgeschrieben, so richtet der Konvent zur Sicherung des Mindestlehrrangebotes weitere Lehrveranstaltungen ein.
- (3) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf dadurch nicht ausgeglichen werden, haben die Studierenden Vorrang, für die diese Lehrveranstaltung als Wahlpflicht- oder Pflichtveranstaltung ausgewiesen ist. Dabei gehen die Studierenden höherer Semester vor. Bei gleichberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Veranstaltungstermin oder Durchführung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Studierende, die nicht berücksichtigt wurden, sind auf das folgende Semester zu verweisen. Die Entscheidung trifft der Konvent.
- (4) Inhaltlich aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen und nacheinander zu belegen.

§ 7 Praktika und Praxistätigkeit

- (1) Klinische Praktika (Modul 5) dienen der ersten Arbeitsfelderkundung und Anwendungsmöglichkeiten des Fachwissens. Die Praktika finden im Rahmen der Fachschulausbildung statt.
- (2) Die Praxistätigkeit (Modul 13), nach der staatlichen Anerkennung als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut dient der Erprobung und Anwendung der von den Studierenden während des bisherigen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Bearbeitung bestimmter von den Anleiterinnen und Anleitern gestellten Aufgaben. Hier geht es insbesondere um die Erprobung methodischer Konzepte und Anwendung von Modellen sowie der vertieften Information und Reflexion über ein Berufsfeld der physiotherapeutischen und interdisziplinären Arbeit. .

Die Praxistätigkeit beinhaltet 300 Std. und kann frühestens nach der staatlichen Anerkennung als Physiotherapeut/in erfolgen. Eine Arbeit mit Patientinnen und Patienten ist für mindestens 200 h zu gewährleisten; konzeptionelle Arbeit in Versorgungseinrichtungen soll 100 h nicht

überschreiten. Die Praxistätigkeit wird in Lehrveranstaltungen (Modul 13) begleitet und ausgewertet.

- (3) Die Praxisstelle wird von den Studierenden ausgewählt. Die Ableistung der Praxistätigkeit in der Praxiseinrichtung bedarf der Zustimmung durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen (Modul 13)
- (4) Die Praxisstellen müssen außerhalb der Fachhochschule liegen und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ableistung der Praxistätigkeit geeignet sein. Die regelmäßige fachliche Anleitung sollten Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulabschluss (Physiotherapie BA) bzw. besonders qualifizierte Physiotherapeutinnen bzw. Physiotherapeuten übernehmen, die zeitlich hierzu in der Lage sind (Anleiterin/Anleiter).
- (5) Die Teilnahmebescheinigung über die erfolgreiche Ableistung einer Praxistätigkeit wird von den Anleiterinnen und Anleitern ausgestellt. Haben diese Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt werden soll, so verständigen sie unverzüglich das Dekanat des Fachbereiches bzw. die zuständigen Lehrenden. Ergibt sich aus einem gemeinsamen Gespräch, dass das Erbringen ausreichender Leistungen noch möglich erscheint, oder dass eine Verlängerung notwendig ist, so soll das Praktikum fortgesetzt werden. Fehlzeiten verlängern in der Regel die Dauer der Praxistätigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/08 das Bachelor-Studium Physiotherapie am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

FACHHOCHSCHULE KIEL

Kiel, den 25. Juli 2007

FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT UND GESUNDHEIT

-DEKANIN-

PROF. DR. RAINGARD KNAUER